

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 41

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Eidgenossenschaft.

— (Instruktionenbeförderung.) Herr Hauptmann Eugen Kern von Freiburg, bisher Infanterie-Instruktor II. Klasse, ist vom Bundesrathe zum Instruktor I. Klasse der Infanterie befördert worden.

— (Die erledigte Stelle eines Oberkriegeskommissärs) findet viele Bewerber. Der eine macht dabei seine gründliche Kenntniß des Rechnungswesens, der andere der Gerealten, der dritte der Chemie u. s. w. geltend. Nach unserer Ansicht brauchen wir aber keinen Buchhalter, weder einen Kornhändler, noch einen Chemiker zum Oberkriegeskommissär, sondern einen Direktor, der ähnlich dem eines großen Geschäftes die ganze Administration leitet, den großen Verkehr und den Markt kennt; der sich in keine Details verliert, die er seinen Unterangestellten überläßt.

Ein Oberkriegeskommissär, der sich mit Einzelheiten, mit einzelnen Zweigen der Verwaltung zu sehr beschäftigt, verliert das Ganze aus den Augen. Er paßt vielleicht zum Chef der betreffenden Unterabtheilung, nicht aber zum Oberkriegeskommissär.

Die Vertrennung dieses Grundsatzes hat die Schweiz schon große Summen gekostet.

Was nützt ein guter Rechnungsführer, der im Falle einer größeren Truppeneinstellung die nöthigen Subsistenzmittel nicht zu beschaffen weiß. Welchen Nutzen haben wir von einem Kenner der Gerealten, wenn dieser die großen Beträge, die ihm zur Verwaltung übergeben sind, nicht angemessen zum Nutzen des Staates zu administriren versteht? Was nützt endlich ein Chemiker, der die Procente des Nahrungstoffes genau kennt und weiß, aus welchen Elementen ein Kornwurm zusammengesetzt ist — wenn kein Korn zur Ernährung der Armee vorhanden ist!

Aus diesem Grunde brauchen wir einen Mann, der die Eigenschaften eines Direktors besitzt, noch besser wenn er schon als solcher die nöthigen Erfahrungen erworben (d. h. in einer solchen Stellung gearbeitet) hat. — Solche Leute sind in der Schweiz genug vorhanden — doch schwer ist es, sie zu gewinnen, da solche Stellen sehr gut besoldet werden, was gegenwärtig bei der eines Oberkriegeskommissärs der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht der Fall ist.

Die Eigenschaft, welche nach vielfachen Ansichten am wenigsten in das Gewicht fällt, ist die wichtigste.

Wir wollen hoffen, daß trotz der Schwierigkeit, unter den obwaltenden Verhältnissen eine solche Persönlichkeit zu gewinnen, dieses doch der Wahlbehörde gelingen werde.

— (Die Abberufung des Herrn Oberst-Divisionärs Gingins (la Sarraz), veranlaßt durch Meinungsdivergenzen desselben über das Rekrutirungsgeschäft mit dem eidg. Militär-Departement hat mit vollem Recht nicht wenig Aufsehen erregt. — Das Vorgehen des Herrn Oberst G. war aber ein veringertes und hat mit dem bekannten Conflit über die Stellung der Divisionäre gegenüber dem eidg. Militär-Departement nichts gemein. In der Presse ist der Fall der Abberufung des Herrn Oberst-Divisionärs Gingins vielfach besprochen worden und dieser hat, wie wir bereits in der letzten Nummer dieses Blattes bemerkt, alle bezüglichen Aktenstücke, die in der Sache gewechselt worden, veröffentlicht.

Die Blätter der deutschen Schweiz haben beinahe einstimmig dem Beschluß des Bundesrathes zugestimmt, während die Zeitungen der französischen Schweiz eher geneigt waren, dem Herrn Oberst-Divisionär Recht zu geben. — Einen Beleg hierfür liefert der „Nouvelliste Vaudois“, der sonst nicht gleicher politischer Meinung mit Oberst Gingins ist. Da die Angelegenheit wichtig ist, so dürfte die Art, wie der Fall in der Westschweiz beurtheilt wird, einiges Interesse bieten. — Wir reproduziren deshalb einen Artikel, der in Nr. 229 des „Nouvelliste“ erschienen ist, wobei wir aber bemerken, daß wir durchaus nicht in allen Punkten mit den dargelegten Ansichten einverstanden sind. Der betreffende Artikel lautet: „Die eidgenössischen Obersten sind beim Schweizer-Volk nicht gut angeschrieben; man wirft ihnen schroffes Auftreten, hochfahrendes Wesen und willkürliches Ver-

fahren vor. Aus diesem Grund haben mehrere Zeitungen der Abberufung des Herrn Oberst Gingins Beifall gekläßt; „man muß diesen Obersten einmal zeigen, daß sie nicht die Herren (maîtres) sind; der Bundesrath hat gut gethan.“ Dieses ist ihre Sprache; was uns anbetrifft, so sind wir der Ansicht, daß die Frage genauer untersucht werden sollte und es unklug ist, sie nur im Allgemeinen zu beurtheilen; gerade die Broschüre des Herrn Gingins, welche kürzlich erschienen ist, erlaubt uns ein Urtheil über den Conflit, der sich zwischen dem ehrenhaften Offizier und dem Bundesrath auf Anstiften (instigation) des eidg. Militär-Departements erhoben hat.

Wir können den Fall um so leichter beurtheilen als Herr Gingins seine Sache nicht in einem günstigeren Licht zu zeigen trachtet; er versucht es selbst nicht einmal sich zu vertheidigen, denn er ist gewiß, daß die Aktenstücke, deren Text er veröffentlicht, geeignet sind, die öffentliche Meinung für ihn zu gewinnen.

Der Bundesrath, in Folge eines Postulats der Bundesversammlung, welches verlangte, daß der Vorgang bei der Rekrutirung vereinfacht werde, wünschte ein Gutachten der Divisionäre zu erhalten und in dieser Eigenschaft unterbreitete Herr Gingins, wie mehrere seiner Collegen, eine Reihe von wünschenswerthen Aenderungen.

Hier folgt die Ansicht des Herrn Gingins, in welcher Weise er den Vorgang bei der Rekrutirung im Sinne des von der Bundesversammlung angenommenen Postulats vereinfachen zu können vermeinte; er war der Ansicht, daß das eidg. Gesetz vom 18. September 1875 die Rekrutirung an zu viele Behörden vertheilt habe, als daß sich daraus nicht Complicationen und in gewissen Fällen selbst einige Verwirrung ergeben sollten.

„So“, sagt er, „würden die Kantone alles auf die Rekrutirung bezügliche vorbereiten und besorgen, indem sie sich nach den Befehlen der eidg. Verwaltung richten. Eine aus den 4 Waffenchefs (der Kantone?) oder ihren Abgeordneten gebildete Untersuchungs-Commission (commission d'examen), würde über die Eignung und definitive Eintheilung der Rekruten entscheiden.“

„Ich bemerke, daß das Gesetz nur von einer einzigen Untersuchungs-Commission zu dem doppelten Zweck der Untersuchung und Eintheilung spricht und wirklich scheint mir eine solche genügen zu können, wenn die eidgenössische Behörde die Grundsätze (règles), welche die Kantone bei ihrer Rekrutirung zu befolgen haben, bestimmt und man der Commission einen Arzt beifügt.“

„Die Rekrutirung (das Gesagteschäft) ist durch sich selbst eine ganz administrativ Angelegenheit, mit welcher in Folge dessen die Kantone und (die kantonalen?) Waffenchefs besonders geeignet sind, sich in nützlicher Weise zu beschäftigen. Es scheint, daß die Divisionäre oder andere Truppenchefs dieses Geschäft weder so leicht, noch so gut besorgen können; ich denke, indem man sie mit diesem Dienst beladet, der ganz außerhalb der gebräuchlichen Attributionen ihres Commandos liegt, daß man sie der Stellung, welche ihnen zukommt, entfremdet.“

„Die Rekruten sollen erst nach ihrer Eintheilung in einen Truppenkörper unter einem militärischen Vorgesetzten zu stehen kommen. Wenn man in gut logischer Weise zu Werke gehen will, so scheint das Rekrutirungsgeschäft den eidg. und kantonalen Verwaltungsbehörden zuzukommen.“

„In dem Fall als das Departement die Auffassung, welche ich darzulegen die Ehre hatte, nicht theilen sollte, und im Allgemeinen die Grundzüge der am 18. September 1875 angenommenen eidgenössischen Vorschrift festhalten wollte, erlaube ich mir ihm einige Vereinfachungen der Einzelheiten vorzuschlagen.“

„Die Untersuchungs- und Rekrutirungs-Commission würden in der Zahl ihrer Mitglieder reduziert und in eine einzige Commission verschmolzen, die ebensowohl über die Eignung wie die Eintheilung der Rekruten zu entscheiden hätte.“

„Ein oder höchstens zwei Aerzte, ein Artillerie-, ein Gentes- und ein Cavallerie-Offizier könnten genügen. Der Kreis-Commandant würde die Waffe der Infanterie, die Sanitäts- und Verwaltungs- Truppen repräsentiren.“

„Die pädagogische Commission sollte aufgehoben werden; in besonderen Fällen könnte das Schuleramen, wenn es schon noth-

wentig ist, in passender Weise von den Offizieren, welche Mitglieder der Commission sind, vorgenommen werden. Im Uebrigen ist in den Rekrutenschulen die beste Gelegenheit geboten, sehr genau den Grad des Schulunterrichts der Leute kennen zu lernen und die Herren Instruktoren sind dazu ganz geeignet, ohne dass es notwendig scheint, pädagogische Experten beizuziehen, deren Nutzen sich bestreiten lässt, obgleich sie eine ziemlich beträchtliche Ausgabe verursachen.“

Der Bundesrath nahm auf diese Auseinandersetzung keine Rücksicht und sandte am 14. Juli ein Circular, auf welches Herr Ginggins am 22. August 1876 antwortete. Das von dem Bundesrath angenommene System scheint ihm ungemein complicirt; ungeachtet seines guten Willens hat er erkennen müssen, dass die den Divisionären auferlegte Arbeit seine Kräfte übersteige; überdies, sagt er, fallen diese Geschäfte (opérations) natürlicher und gesetzlicher Weise den Kantonen und Waffenschefs zu. Die von Herrn Ginggins beschlagnahmte Division, welche über mehrere Kantone zerstreut (Uri, Schwyz, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis) ist, würde eine große Anzahl von Versammlungsorten und Rekrutierungstagen erfordern. So wären für Graubünden allein 19 erforderlich. Herr Ginggins zeigt, dass der vom Bundesrath angenommene Rekrutierungsmodus für die VIII. Armee-Division unanwendbar ist; er selbst macht dieser hohen Behörde einige Vorschläge, die Arbeit leichter einzurichten, und in dem Falle, als diese nicht angenommen würden, bittet er, Jemand anders mit diesem Spezial-Auftrag zu betrauen.

Als das eidg. Militär-Departement das Gesuch Herrn Ginggins, ihn von der Rekrutierung zu dispensiren, abschlägig beschied, bat dieser Offizier das Departement, darüber dem Bundesrath Bericht zu erstatten. Er erneuert die Erklärungen, welche er früher gegeben hatte, und beruft sich auf Art. 20 und 21 der Bundesverfassung:

„Art. 20 (1. Alinea) die Gesetze über das Heerwesen gehen von der Eidgenossenschaft aus. Die Vollziehung der Militär-Gesetze in den Kantonen findet durch die kantonalen Behörden, in den ihnen durch die eidg. Gesetzgebung angewiesenen Grenzen und unter Beaufsichtigung der Eidgenossenschaft statt.“

„Art. 21. Wenn nicht militärische Gründe es notwendig machen, sollen die Abtheilungen aus Truppen desselben Kantons formirt werden.“

„Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Sorge um sie vollständig zu erhalten, die Ernennungen und Beförderungen der Offiziere dieser Truppenkörper kommen den Kantonen zu, unter Vorbehalt allgemeiner Vorschriften, welche die Eidgenossenschaft erlässt.“

Diese Artikel scheinen uns ganz deutlich; sie zeigen, dass die Kantone das Ergänzungsgeschäft zu besorgen haben. In diesem Fall ist dann die Gegenwart des Oberst-Divisionärs notwendig oder nur angemessen? Wir glauben es nicht; wir sagen selbst mehr; wir betrachten das durch den Bundesrath angenommene System, wie einen Versuch der Verletzung der eidg. Bundesverfassung (!?)

Herr Ginggins führt noch das Gesetz über Militär-Organisation an, welches die Competenz der eidg. Verwaltung, was Rekrutierung anbetrifft, festsetzt und besonders die Waffenschefs mit dieser Angelegenheit beauftragt.

Von diesem Augenblick an ist der Conflict fertig und man kann leicht voraussehen, dass weder der eine noch der andere nachgeben wird. Unseren Lesern ist das Uebrige bekannt, ausgenommen einen Punkt, welchen wir hervorheben müssen. — Nach seiner Abberufung fragt Herr Oberst Ginggins den Bundesrath, ob das Abberufungs-Begehren gemäß den Bestimmungen des Artikels 77, letztes Alinea, von der Mehrzahl der Divisionäre unterstützt worden sei.

Der Bundesrath antwortete verneinend; die Divisionäre sind nicht um ihre Meinung befragt worden; denn nach Ansicht des Bundesrathes findet die obenangeführte Bestimmung auf den Fall des Herrn Ginggins keine Anwendung.

Nun lassen wir hier den Text des Gesetzes (Art. 77) folgen:

„Ein Offizier kann auf Verlangen des Militär-Departements, unbeschadet seines Grades, von einem ihm übertragenen Com-

mando durch seine Wahlbehörde enthoben werden. Die Enthebung muss erfolgen, wenn sie von dem Divisionär oder einem andern dem Oberbefehlshaber direkt unterstellten Offizier wegen Unfähigkeit verlangt wird und das Militär-Departement dieses Verlangen unterstützt.“

„Kommt die Enthebung eines Obersten in Frage, so muss „das Begehren“ von der Mehrzahl der Divisionäre unterstützt werden.“

Wir haben oft auf die schlechte Redaction der eidg. Gesetze aufmerksam gemacht und die Missverständnisse (équivoque), zu welchen sie Anlass gaben; der Artikel hat erwiesenermaßen zwei Sinne. Wenn das Wort „Begehren“ des 3. Alinea sich nur auf dasselbe Wort des zweiten Satzes bezieht, so hat der Bundesrath recht. Wenn aber im Gegentheil dasselbe gleichzeitig auf den ersten und zweiten Satz hinzielt, so ist Herr Ginggins in seinem Recht; übrigens scheint uns seine Auslegung des Gesetzes die logisch richtige und am wenigsten gezwungene.

Das einfache Durchlesen der in der Broschüre des Herrn Ginggins reproduzirten Correspondenzen, gefolgt von dem Wortlaut des Gesetzes, erlaubt Jedermann, sich seine eigene Meinung über die Maßregel, die ihn betroffen hat, zu bilden; wir wollen nicht all' sein Vorgehen billigen, wir finden dasselbe etwas übereilt, doch ist dasselbe einigermassen durch die Art und Weise wie das eidg. Militär-Departement gegen ihn von Anfang an vorgegangen ist, gerechtfertigt, dessen hohes Personal gegenwärtig der Gegenstand der gerechtfertigsten Kritik bildet; also auf das genaueste unterrichtet, sind wir der Ansicht, dass Herr Ginggins Recht gehabt hat, die gesunde und formelle Anwendung der Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung und des Gesetzes der eidg. Militär-Organisation, welches aus ersterer hervorgegangen ist, in Betracht zu ziehen, im Gegensatz zu Denjenigen, welche beide nur im Sinne der absolutesten Centralisation und der bürokratischen Willkür auslegen; eine neue Wunde, deren unglückliche Folgen die Schweiz bald fühlen wird.“

(Nouv. Vaud. 1876. Nr. 229.)

## A u s l a n d.

**Frankreich.** (Das Jahrbuch der französischen Armee) für 1876 ist vor einigen Tagen erschienen und giebt unter Anderem folgende Daten: Der Generalstab zählt vier Ratschälle, de Mac Mahon, Canrobert, Baraguay d'Hilliers und Lebouef. Die erste Section des Generalstabes bilden 100 Divisionen- und 200 Brigaden-Generale, die zweite 78 Divisionen- und 182 Brigaden-Generale; diese umfasst die Generale, welche die Altersgrenze erreicht haben. Dann folgen 410 Oberste und ebenso viele Oberstleutenants, 2100 Bataillons- und Escadrons-Chefs, 7205 Capitäne, 5208 Lieutenants und 5622 Unterleutenants. In diesen Zahlen sind die 4400 Offiziere aller Grade in der Reserve nicht mit inbegriffen. Zum erstenmale sind die Namen der Offiziere der Territorial-Armee im Jahrbuch mit ausgeführt. In den meisten Regimentern fehlen indessen beinahe zwei Drittel an der Vollzahl der Cadres. Die Infanterie der activen Armee zählt 144 Linien-Regimenter zu 4 Bataillonen von 4 Compagnien und 2 Depot-Compagnien; 30 Bataillone Jäger zu 4 Compagnien, 4 Regimente der Zuaven, 3 Regimente afrikanische Tirailleurs, 1 Fremden-Regiment, 3 Bataillone leichte afrikanische Infanterie und 3 Strafcompagnien. Die Artillerie zählt 28 Regimente und 1 Regiment Artillerie-Pionniere; 10 Arbeiter-Compagnien, 3 Compagnien Feuerwerker und 57 Compagnien Artillerie-Train. Jedes Artillerie-Regiment hat 13 Batterien. Die Cavallerie zählt 77 Regimente, nämlich 12 Kürassier-, 26 Dragoner-, 20 reitende Jäger-, 12 Husaren-, 4 Chasseurs d'Afrique- und 3 Spahis-Regimenter, dann noch 8 Remonte-Compagnien. Das Geniecorps zählt 4 Regimente zu 5 Bataillonen von 4 Compagnien. Das Fuhrwesen besteht aus 20 Schwadronen zu 3 Compagnien.

(Dr.-u. W.-Z.)

**Vereinigte Staaten.** Die Cavallerie der Armee der Vereinigten Staaten Nord-Amerika's hat in den Kämpfen gegen die Sioux-Indianer ungünstige Erfahrungen bezüglich ihres Hinter-